**Bezugs-Preis**
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich mit Ausnahme nach Sonn- und Festtagen ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

**Redaction und Expedition:**
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

**Filialen:**
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

**Morgen-Ausgabe.**

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

**Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.**

**Anzeigen-Preis**
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

**Annahmeschluß für Anzeigen:**
(nur Wochentags)
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 258. **Dienstag** den 28. Mai 1895. **89. Jahrgang.**

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Zu den auf Möckernscher Flur zu errichtenden Casernements sind nachgenannte Arbeiten zu vergeben:
a. Erdarbeiten,
b. Herstellung einer Bauplanke,
c. desgl. des Wasserrohrnetzes,
d. Pflasterung eines Bauweges,
e. Erd- und Maurer-, Eisen-, Steinmetz-, Zimmer-, Asphalt- und Klempnerarbeiten zu dem als Baubureau bestimmten Gebäude.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Bauverwaltung für die Casernenbauten, Kupferstichhaus Nr. 1, 1. Obergeschoß (Kramerhaus) aus und können dort eingesehen, beziehentlich Kostenanschlagsformulare gegen Entrichtung der Gebühren von je 1 ℳ entnommen werden. Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift versehen:
„Erdarbeiten bezw. Bauplanke 2c. für die Casernenbauten"
an obengenannte Stelle bis zum
**6. Juni 1895, Vormittags 10 Uhr**
einzureichen. Der Rath behält sich vor, sämmtliche Gebote abzulehnen.

Leipzig, den 23. Mai 1895.
**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Eichvorst.

### Bekanntmachung.

Die **Fußwegregelung** in der **Bahnhof-Straße** auf der Strecke von Tscherrmann's Haus bis zur Nord-Straße soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen und Unterlagen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 23 aus und können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 ₰, welche auch in Briefmarken eingesendet werden können, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
**„Fußwegregelung in der Bahnhof-Straße"**
versehen in dem obenbezeichneten Geschäftszimmer bis zum **5. Juni dieses Jahres** 5 Uhr Nachmittags einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 27. Mai 1895.
**Des Rathes der Stadt Leipzig**
Ic. 2331. **Straßenbaudeputation.**

### Bekanntmachung.

Die Regelung der **Fußwege** in der **Hospital-Straße**, zwischen Thal- und Plato-Straße, soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 23 aus und können dort eingesehen oder gegen Entrichtung von 50 ₰, die auch in Briefmarken eingesendet werden können, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
**„Fußwegregelung in der Hospital-Straße"**
versehen in dem oben bezeichneten Geschäftszimmer bis zum **5. Juni dieses Jahres** 5 Uhr Nachmittags einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 27. Mai 1895.
**Des Rathes der Stadt Leipzig**
Ic. 2334. **Straßenbaudeputation.**

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung Ic $\frac{1110}{472}$ vom 3. dieses Monats, betreffend die Einziehung des entlang des Försterei-grundstückes nach dem sog. Försterstege in Leipzig-Connewitz zu führenden Fußweges, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen haben, die örtliche Fluchtlinie des Apitzschgäßchens in Leipzig-Connewitz nach Maßgabe des Planes $\frac{\text{T. V. 7124}}{\text{R. R. A. 7056}}$ in der Richtung L C D F M G N festzulegen.

Der Plan liegt bei unserer Tiefbau-Verwaltung (Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 23) vier Wochen lang, vom Ablaufe des Tages nach der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblätter an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche gegen den Plan sind innerhalb dieser Frist schriftlich bei uns anzubringen. Nach Ablauf der Frist eingebrachte Widersprüche werden als versäumt betrachtet und haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Leipzig, den 21. Mai 1895.
**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Ic. 2234. Dr. Georgi. Vot.

### Diebstahls-Bekanntmachung.

**Gestohlen** wurden laut hier erstatteter Anzeige:
1) ein schmaler **goldener Armreif** mit aufgelegter Verzierung (Kleeblatt mit rothem und blauem Stein), vom 20. bis 23. Mai;
2) eine **silberne Damen-Remontoiruhr** mit Goldrand, Nummer 24845 und 2fnnziger **goldener Kette** mit 2 Glöckchen, am 19. Mai;
3) eine **silberne Cylinder-Remontoiruhr** mit doppeltem Goldrand, Nr. 10681 und Schildchen auf der Rückseite, am 20. Mai;
4) eine **silberne Remontoiruhr** mit Goldrand, verzierten goldenen Zeigern und kurzer Nickelkette, am 25. Mai;
5) eine **goldene Damen-Remontoiruhr** mit Schildchen auf der Rückseite und **goldener Kette** mit kleinem Anhänger mit Diamant, vom 18 bis 21. Mai;
6) ein **Carton** mit verschiedenfarbigem schmalen **Seidenband**, ein **Carton mit seidenen Schleifen**, ein **Carton, 9 Paar** verschiedenfarbige baumwollene **Handschuhe** enthaltend, am 13. oder 14. Mai;
7) ein **Taillenrock** von graubraunem carrirten Stoff mit einer Reihe grauer Steinnußknöpfe und Stoffhenkel mit dem Namen „L. Traumann", vom 17. bis 23. Mai;
8) ein **Tau**, ziemlich neu, mit Schiffstheer getheert, 25 m lang und 27 mm stark, am 21. Mai;
9) **9 m Bleirohr**, 35 mm stark, mit Wasserhahn, vom 22. bis 24. Mai;
10) ein **Pneumatieroyer**, schwarzlackirt, mit Abbildung eines Sturmvogels, reparirter Lenkstange mit Hornkriffen und einem Metallschild mit dem Namen „Carl Reichard", am 25. Mai;
11) eine **Kiste Felle**, 116 kg schwer, gez. „E. B. C. 2751", am 24. Mai.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, den 27. Mai 1895.
**Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.**
Bretschneider. Wi.

## An die Herren Stadtverordneten.

Die Beerdigung des Herrn Vicevorstehers Dr. **Henker** findet Dienstag, den 28. d. M., Nachmittags 3 Uhr von der Capelle des neuen Johannisfriedhofes aus statt.

Ich bitte die Herren Collegen um Betheiligung.

Leipzig, den 27. Mai 1895.

**Der Stadtverordneten-Vorsteher.**
Dr. Schill.

### Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schornsteinfeger
**Herr Otto Brinkmann**
als Bezirksschornsteinfeger-Meister für das ganze Stadtgebiet zugelassen und am heutigen Tage in Pflicht genommen worden ist.

Leipzig, am 22. Mai 1895.
**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Va. 1860. Dr. Georgi.

### Die städtische Sparcasse

**beleiht Werthpapiere** unter günstigen Bedingungen.
Leipzig, den 1. Februar 1895.
**Die Sparcassen-Deputation.**

### Versteigerung.

**Mittwoch, den 29. dss. Mon., Nachm. 2½ Uhr**
sollen im Gasthaus „Zum Goldenen Schlüssel" zu **L.-Plagwitz** 2 Schreibtische, 1 Schreibpult, 1 Bücherschrank, 1 Bohr-, 1 Abkantu. 1 Schneidemaschine, 1 Hobelbank, 1 Lochstanze, sowie a. m. gegen Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 27. Mai 1895.
**Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht.**
Kohlmann, Secretair.

### Versteigerung.

Im Auctionslocale des hiesigen Amtsgerichts sollen
**Donnerstag, den 30. Mai c.,**
**von Vorm. 10 Uhr an**
**1 Partie Möbel**, versch. Glaswaaren, Schuhwaaren, 1 Handwagen, 1 Bücherwalze u. dergl. m.
öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 27. Mai 1895.
**Der Gerichtsvollzieher des K. Amtsgerichts das.**

## Der schwedisch-norwegische Unionsconflict.

-φ. In der zweiten schwedischen Kammer sagte kürzlich Rector Säve, mit allen europäischen Ländern lebe Schweden in Ruhe und Frieden, nur mit Norwegen nicht. In der That stehen sich seit einer Reihe von Jahren die beiden Hälften der skandinavischen Halbinsel, das schwedische und das norwegische „Brudervolk", in feindseliger Haltung, die in allerjüngster Zeit sogar einen recht drohenden Charakter anzunehmen scheint, gegenüber, in den beiderseitigen Parlamenten fallen heftige Worte, Norwegen treibt mit verdächtigem Eifer die Stärkung seiner Vertheidigungsfähigkeit, Schweden hinwiederum bleibt die Antwort nicht schuldig und sucht dem rücksichtslosen Nachbar durch Kündigung der Handelsconvention, die für Norwegen sehr günstige Bestimmungen enthielt, auf dem Gebiete der Zoll- und Handelspolitik empfindlich zu schädigen und der edle König Oskar, den beide Reichshälften den Ihrigen mit Stolz und Freude nennen sollten, müht sich vergeblich ab, die immer mehr sich verbreiternde Kluft zu überbrücken und die feindlichen Brüder zu versöhnen.

Wie man weiß, ist Norwegen derjenige Theil, der keine Ruhe läßt und mit einem wahrhaftig einer besseren Sache würdigen Feuereifer das Ziel verfolgt, sich von Schweden vollständig zu emancipiren, um schließlich mit ihm nur noch in einer formellen Personalunion zu leben; ja, die extreme radicale Partei des Landes strebt die Proclamirung der Republik und den engsten commerziellen und wirthschaftlichen Anschluß an England an. Als 1814 die Union gestiftet wurde, war das anders. Damals stand Norwegen auf einem kläglichen Niveau wie in geistiger, so in materieller Hinsicht und man fand es für selbstverständlich, daß Schweden mit seinem von alter Zeit her entwickelten und consolidirten Institutionen die Führung übernahm. Dem entsprechend wurde das Verhältniß beider Länder staatsrechtlich geregelt und man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß beide Völker, wenn sie sich im Lauf der Jahre immer mehr kennen lernten, allmählich einander immer näher rücken würden. Leider haben sich die Dinge ganz anders gestaltet. Sobald die Norweger wieder einigermaßen sich stark zu fühlen begannen, regte sich der in ihnem sehr entwickelte Selbstständigkeitstrieb, sie wollten den Schweden mindestens gleichgestellt sein und verlangen in ihrer Majorität im jetzigen Stadium der Emancipationsbewegung einen eigenen norwegischen Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, eine eigene norwegische Diplomatie und — als Vorspiel dazu — eigene norwegische Consuln.

Obwohl nun Jedermann darüber klar sein muß, daß die Durchführung dieses Programms zur Sprengung der Union führen muß, deren eigentliche Bedeutung eben in der Einheit beider Reiche auf dem Gebiete der auswärtigen Politik liegt, berufen sich die norwegischen Politiker zur Begründung ihrer Forderungen gerade auf die Unionsacte von 1814/15. Da der hierüber entbrannte Streit zwischen Schweden und Norwegen die Oeffentlichkeit noch viel beschäftigen wird und möglicher Weise noch zu Complicationen führt, welche die Aufmerksamkeit der europäischen Diplomatie sehr intensiv in Anspruch nehmen können, ist es angezeigt, sich über den Inhalt und die Bedeutung jener Friedensinstrumente zu orientiren. Wir thun es an der Hand einer letzter Tage im Verlag von Otto Harrassowitz-Leipzig erschienenen Broschüre „Die schwedisch-norwegische Union und ihre staatsrechtliche Grundlage", einem sehr instructiven Schriftchen, dessen Lectüre für das Verständniß der gegenwärtig sich immer mehr zuspitzenden Verhältnisse im „Nordland" unerläßlich ist. Wir können hier nur den wesentlichen Inhalt kurz berühren.

Zunächst steht fest, daß der König von Dänemark Norwegen im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 an Schweden abgetreten hat; zwar nicht in der Weise einer völligen Einverleibung, wie es dem König von Schweden von Rußland, England und Preußen für seine Theilnahme am Krieg gegen Napoleon I. garantirt war, sondern so, daß die norwegischen Bisthümer ein mit Schweden vereinigtes Königreich bilden sollten, wobei ihnen ihr besonderes, allgemeines privatrechtliches Gesetz und alle alten Privilegien zu verbleiben hätten, wobei aber ebenso genau bestimmt wurde, daß Norwegen fortdauernd „unter schwedischer Oberherrschaft stehen und schwedisches Eigenthum" bleiben solle. Wenn der Kieler Tractat die Rechte über Norwegen „dem König von Schweden" zuerkannte, so ist das nach herkömmlichem diplomatischen Sprachgebrauch und nach Artikel 25 des Tractats, welcher von der „Abtretung Norwegens an Schweden" spricht, gleichbedeutend mit „Krone" oder „Reich" Schweden.

Bei der Kieler Friedensacte blieb es indessen nicht, die Norweger wollten dieselbe nur soweit annehmen, als sie Norwegen von Dänemark trennte, sie wählten einen eigenen König (Christian Friedrich von Dänemark) und schufen am 17. Mai 1814 die sogenante Eidsvolder Verfassung, welche mit den Worten beginnt: „Das Königreich Schweden ist ein freies, unabhängiges und untheilbares Reich", also völlig souverain. Es kam zum Krieg, Norwegen unterlag, König Christian Friedrich dankte ab und man einigte sich schließlich auf die Convention von Moß (14. August 1814). Am Bemerkenswerthesten in dieser Abmachung ist das Gelöbniß des Königs, die Eidsvolder Verfassung „mit den Veränderungen, welche für die Vereinigung beider Reiche nothwendig seien", gutheißen zu wollen. Damit ist selbstverständlich keine Preisgabe der auf den Kieler Frieden gegründeten Rechte oder der Union ausgesprochen. Die Union bestand kraft des Kieler Friedens, nur darüber, wie diese Vereinigung bewerkstelligt werden sollte, wollte der König Vorschläge entgegen nehmen, ohne sich zur Annahme derselben irgendwie zu verpflichten.

Der König ließ denn auch alsbald nach Zusammentritt des Storthings in Christiania erklären, daß er nur auf Grund einer feierlichen Erklärung des Storthings bezüglich der Vereinigung beider Reiche unter einem König verhandeln lasse, und am 20. October beschloß der Reichstag demzufolge, daß Norwegen „als ein selbstständiges (nicht unabhängiges!) Reich unter gewissen Bedingungen mit Schweden unter einem Könige vereinigt" und daß „die Königswahl nicht eher vorgenommen werden sollte, bis man sich über die Veränderungen geeinigt hätte, denen das Grundgesetz unterzogen werden sollte."

Am 4. November 1814 kam nun als Resultat dieser Verhandlungen das Norwegische Grundgesetz zu Stande, dessen Entwurf die schwedischen Commissarien Punct für Punct geprüft und an welchem sie verschiedene Aenderungen vorgenommen hatten. Am selben Tage, aber erst nach Unterzeichnung des Grundgesetzes, wählte das Storthing Karl XIII. zum König Norwegens. Ein souveraines Land hätte natürlich selbst seine Verfassung bestimmt, seinen König gewählt und es ihm überlassen, alsdann für seine Person diese Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen, auf die Gefahr hin, im letzteren Falle nicht König zu werden. Die Norweger hingegen machen es umgekehrt. Sie verhandeln nicht nur mit den schwedischen Commissaren über den Inhalt des Grundgesetzes, sondern sie erachten es sogar für nöthig, sich der von jenen im Namen des Königs ertheilten Zustimmung zu vergewissern, ehe sie zur Wahl schreiten. Weshalb? Natürlich darum, weil diese neue Verfassung die Bedingungen für die Vereinigung mit Schweden in sich schloß. Wurde jene von der schwedischen Regierung nicht gutgeheißen, so wäre die ganze Vereinigungsarbeit vergeblich gewesen und der Krieg von Neuem ausgebrochen, mochten die Norweger auch noch so oft Karl XIII. zu ihrem König erwählen.

Zu beachten in dem Grundgesetze ist der „Vorbehalt des constitutionellen Rechtes der schwedischen Reichsstände in den Stücken, welche eine Veränderung oder Modification in der Regierungsform des schwedischen Reiches mit sich führen". Zu einigen Bestimmungen mußten also erst die schwedischen Repräsentationen ihre Zustimmung geben und dies geschah in der sogenannten Reichsacte vom 6. August 1815. Diese ist somit nicht, wie die Norweger behaupten, der einzige Vereinigungsvertrag, sondern blos ein Supplement des ursprünglichen und eigentlichen Unionsdocuments des norwegischen Grundgesetzes.

Der markante Charakter der beiden letztgenannten Unionsurkunden besteht darin, daß dieselben eine Garantie für die staatsrechtliche Stellung Norwegens bilden. Das geht deutlich aus dem mit §. 1 des norwegischen Grundgesetzes übereinstimmenden §. 1 der Reichsacte hervor. Derselbe lautet: „Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unveräußerliches Reich, mit Schweden unter einem König vereinigt." Schweden garantirt also Norwegen dessen Selbstständigkeit. Hingegen enthält der Unionscontract keine Garantie für Schwedens Selbstständigkeit. Kein souveraines Volk läßt sich eine Selbstständigkeit von einem anderen garantiren. Schon hieraus folgt, daß die Selbstständigkeit, welche Norwegen zugesichert erhielt, keineswegs mit Souverainität gleichbedeutend ist. Außerdem hatte das Grundgesetz vom 4. November 1814 den Ausdruck der Eidsvolder Constitution: Norwegen ist ein „unabhängiges" Reich, gestrichen und dafür gesetzt: ein „unveräußerliches" Reich, das ewig mit Schweden verbunden bleiben soll, und so hat denn auch nicht eine einzige europäische Macht ein souveraines Norwegen anerkannt. Die Freiheit und Selbstständigkeit, welche Norwegen genießt, besitzt es nur kraft des Unionscontractes und soweit jene mit der Vereinigung mit Schweden in Einklang stehen.

Der Unionscontract führt auch nicht eine principielle Gleichstellung beider Reiche herbei, die Gleichstellung erstreckt sich laut Unionscontract nur auf besondere Fälle, wie Königs-, Thronfolger- und Vormünderwahl, sowie die Ordnung der Regierung, wenn ein König nicht vorhanden oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung verhindert ist.

Die Vereinigung, welche Norwegen volle Freiheit und Selbstregierung in seinen inneren Angelegenheiten einräumt, hatte ihre hauptsächliche Bedeutung natürlich nach der Seite, daß sie dem Ausland gegenüber beide Reiche als eins erscheinen ließ. Daher spricht §. 26 des Grundgesetzes, ebenso wie §. 4 der Reichsacte dem Unionskönig das Recht zu, „Truppen zusammenzuziehen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu senden und anzunehmen". Gesandte und Consuln wurden also, was besonders hervorzuheben ist, durch die Vereinigungsverträge zu unionellen Beamten gemacht.

Wem steht es nun zu, unter dem Unionskönig die oberste Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Schweden-Norwegens zu besorgen? Thatsächlich hat dies bisher Schweden gethan, d. h. der schwedische Minister des Auswärtigen unter alleiniger Verantwortlichkeit vor der schwedischen Volksvertretung. Die Norweger bestreiten die Rechtsgültigkeit dieses Zustandes, allein mit Unrecht. Nicht nur strich das revidirte Grundgesetz den Paragraph der Eidsvolder Constitution, welcher von einem eigenen auswärtigen Minister Norwegens handelte, als mit der Union unvereinbar, auch die Reichsacte sagt in §. 7, daß die gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten während einer Interimsregierung von dem schwedischen Minister des Auswärtigen zur Entscheidung vorzutragen seien.

Dazu kommt die Bestimmung der Reichsacte, daß die auswärtigen Angelegenheiten in der Regel nicht im zusammengesetzten Staatsrath behandelt werden sollen. In letzterem nämlich sollen laut §. 5 der Reichsacte „die Angelegenheiten, welche beide Reiche angehen, vorgenommen werden, insoweit sie derart beschaffen sind, daß sie im Staatsrath behandelt werden müssen." Die schwedische Regierungsform und das norwegische Grundgesetz schließen nun aber diplomatische Angelegenheiten von der Behandlung im Staatsrath aus. Die schwedische Regierungsform kennt von dieser Regel gewisse Ausnahmen, davon die wichtigsten Friedensschluß und Kriegserklärung sind. Fälle dieser Art werden nach §. 4 der Reichsacte und §. 16 des norwegischen Grundgesetzes aber in einem auf ganz besondere Weise zusammengesetzten unionellen Staatsrathsconseil behandelt. Sonstige diplomatische Angelegenheiten werden nach §. 11 der schwedischen Regierungsform von dem König in einem aus einer geringen Anzahl von Rathgebern bestehenden ministeriellen Conseil erledigt, zu welchem nach einer (übrigens grundgesetzwidrigen) königlichen Resolution von 1835 auch ein Mitglied des norwegischen Staatsraths Zutritt hat.

Aus Allem ergiebt sich: Die Vereinigung zwischen Schweden und Norwegen ist nicht eine bloße Personalunion, in welcher die Person des Königs allein das zusammenhaltende Band ist, sondern eine Realunion mit einem Königthum, einer Diplomatie und einem Consulatswesen, welche in dem Unionscontract als unionelle Institutionen gesetzlich festgelegt sind. Und nicht nur der König und seine Dynastie sind beiden Reichen gemeinsam, sondern das Königthum als Institution, denn die Reichsacte hat ausführliche Bestimmungen darüber, wie beim Erlöschen der jetzigen Dynastie ein neuer, für beide Theile gemeinsamer König gewählt werden soll. Ferner steht fest, daß die auswärtige Politik des gemeinsamen Staates ein schwedisches Prädominium ist, thatsächlich und rechtlich, und daß somit die Forderung der norwegischen Linken: „für Norwegen ein eigener Minister des Auswärtigen, eigene Diplomatie und eigenes Consulatswesen", ebenso geschichtlich und rechtlich unbegründet ist, wie das Verlangen der norwegischen Rechten: „der Minister des Auswärtigen kann sowohl Norweger wie Schwede sein und ist den Volksvertretungen beider Reiche verantwortlich!" Letzteres Verlangen wäre ja, wofern es von dem Grundsatz völliger Einheit in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, sowohl des Consulatswesens als der Diplomatie ausgeht, nicht absolut unvereinbar mit dem Fortbestand der Union, vorausgesetzt, daß Norwegen auch die Mittel zur Durchführung der auswärtigen Politik, die es bis jetzt nur zu einem verschwindenden Theil getragen und so gut wie ganz umgangen hat, im richtigen Verhältniß mit übernimmt. Unannehmbar dagegen sind die Forderungen der norwegischen Linken, weil sie die Union sofort zersprengen würden.

## Deutsches Reich.

* **Berlin**, 27. Mai. Die Ueberzeugung, daß man auch in diesem Sommer mit einer Ministerkrisis zu rechnen habe, ist weit verbreitet. Die „Köln. Volksztg." kennzeichnet die Unsicherheit der Lage folgendermaßen: „Die von Berlin Abschied nehmenden Reichstagsabgeordneten dürften auch diesmal den einen oder anderen Herrn zum letzten Male auf der Ministerbank gesehen haben. Es gilt allseitig für ausgemacht, daß in dem parlamentarischen Zwischenacte wieder eine Ministerkrisis entstehen wird. Von der einen Seite wird dabei ebenso beharrlich versichert, die Herren v. Marschall und v. Boetticher würden zurücktreten, als von Anderen der Abgang des Herrn v. Köller für sicher erklärt wird. Aus dieser Gegenüberstellung ergiebt sich, daß der Wunsch der Vater des Gedankens ist und daß man nichts Gewisses weiß. Es ist wohl noch nicht abgeschlossen, welche Richtung unterliegt und welche siegt, aber daß in den höchsten Regionen hinter den Coulissen Auseinandersetzungen stattfinden, ist eine Thatsache, die durch keine Ableugnung erschüttert werden kann. Um was handelt es sich? Man kann sagen, es handelt sich um den Gegensatz zwischen einer milderen und einer schärferen Tonart, einer politischen Richtung, die mehr „liberal" — im ursprünglichen Sinne des Wortes — und einer solchen, die „stramm" regieren will. Es ist nichts Neues, wenn man versichert, daß der Hauptvertreter dieser letzteren Richtung Herr von Köller ist. Im Allgemeinen haben